

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0735/04	Datum 08.10.2004
Dezernat: IV	Amt 40		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	16.11.2004	nicht öffentlich			
Ausschuss für komm. Rechts- und Bürger- angelegenheiten	16.12.2004	öffentlich			
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	14.12.2004	öffentlich			
Stadtrat	13.01.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 47, Behind.b, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP	X	
	BFP	X	

Kurztitel Namensgebung von Schulen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die

Regelung zur Namensgebung von Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg.

1. Die Gesamtkonferenzen können für die Benennung der Schule einen Vorschlag erarbeiten. Dazu beauftragt die Gesamtkonferenz eine Arbeitsgruppe. Sie benennt die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe in paritätischer Zusammensetzung aus den beteiligten Schulen. Die Namensvorschläge der Gesamtkonferenzen sind durch den Stadtrat zu bestätigen.

2. Allgemeine und spezielle Leitsätze (je nach Schultyp) zur Namensgebung von Schulen

2.1 Allgemeine Leitsätze

Grundsatz dieser Leitsätze ist es, dass der Schulname nicht mit dem einer anderen Schule zu verwechseln ist und dass er dem Alter der Schulkinder und dem Bildungsanspruch der Schule angemessen ist. Außerdem sollen die verschiedenen Schultypen durch die Einhaltung spezieller Leitsätze (Punkt 2.2.) schon in ihrem Namen zu unterscheiden sein.

Namen, die der städtischen Tradition bzw. für den regionalen Bezug bedeutungsvoll sind, sind vorrangig bei der Schulnamensgebung zu berücksichtigen.

2.2 Spezielle Leitsätze

Grundschulen sollen den Namen der Straße, der Gegend, des Stadtteils tragen, in der/in dem sie liegen. Dabei sollte der Name dem vorgestellten Wort „Grundschule“ folgen (z. B. Grundschule „Hegelstraße“).

Für die kleinen Schulkinder soll der Name einleuchtend, verständlich und mit den anderen Schulen unverwechselbar sein.

In keinem Fall soll der Name einer Grundschule mit dem einer in dem gleichem Schulgebäude befindlichen Schule einer anderen Schulform im gleichen Gebäude übereinstimmen. (So sind z. B. in der Schulanlage Hegelstraße 22 die Grundschule „Hegelstraße“ und die Sekundarschule „G. W. Leibniz“ untergebracht.)

Sekundarschulen sollen den Namen von Männern und Frauen tragen, die durch ihr Leben und Wirken, insbesondere in der und für die Stadt Magdeburg, bedeutend und für die Schülerinnen und Schüler einleuchtend wichtig sind. Dabei soll der Name dem vorgestellten Wort „Sekundarschule“ folgen (z. B. Sekundarschule „Ernst Reuter“).

Die heranwachsenden Schulkinder begegnen in ihrem Unterricht zunehmend Namen von Menschen, die auf Grund ihres wissenschaftlichen, humanitären etc. Wirkens Herausragendes geleistet haben. Durch die Übernahme solcher Namen wird die Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit deren Biographie und der eigenen Geschichte gefördert.

Gymnasien/Gesamtschulen sollen in ihrem Namen der Bedeutung und dem Gewicht gymnasialer Ausbildung entsprechen. In der Regel sollen sie nach Persönlichkeiten benannt werden, die in Wissenschaft und Forschung, in Literatur oder durch den Einsatz ihres Lebens für andere bekannt worden sind.

In Ausnahmefällen beschreibt der Name zusätzlich die spezielle Ausrichtung des Gymnasiums (z. B. Sportgymnasium).

Der Name des Gymnasiums steht vor dem Schulbegriff „Gymnasium“ (z. B. Geschwister-Scholl-Gymnasium), der Name der Gesamtschule folgt dem Schulbegriff Gesamtschule (z. B. Integrierte Gesamtschule „Willy Brandt“).

Gymnasien/Gesamtschulen sollen Traditionen humanistischer Bildung und Erziehung weiterführen. Vorhandene Namen aus diesem Bereich sind zu berücksichtigen, insbesondere vorrangig dann, wenn sie eng mit der Stadt Magdeburg verbunden sind.

Für Berufsbildende Schulen gelten die Leitsätze analog der Gymnasien und Gesamtschulen. Dem Begriff „Berufsbildende Schulen“ kann die spezielle Ausrichtung der Schule folgen. Der Name der Berufsbildenden Schulen steht an letzter Stelle (z. B. Berufsbildende Schulen Bautechnik „Bruno Taut“).

Sonderschulen/Förderschulen der verschiedenen Richtungen sollen in ihrer Namensgebung möglichst freie Hand gelassen werden. Von ihnen gewünschte Namen nach Personen sollen dem Charakter der Schule entsprechen (z. B. „Friedrich-Fröbel-Schule“).

Andere Namen sollen den Grundsätzen der Benennung von Grundschulen angeglichen werden (z. B. „Schule am Wasserfall“).

Die spezielle Ausrichtung der Sonderschule soll im Namen durch den Untertitel zu erkennen sein (z. B. „Salzmannschule“ Schule für Lernbehinderte/Förderschule Lernen).

Für das Abendgymnasium/Kolleg gelten die Leitsätze analog der Gymnasien und Gesamtschulen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen		
			JA	NEIN	X
	X				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Jahr der Kassenwirk- samkeit	
		keine						
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Andrae	Unterschrift AL Herr Krüger
-----------------------	-------------------------------	--------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Dr. Koch
-----------------------------------	--------------	----------

Begründung:

Das SchulG LSA vom 27.8.96 in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.2.2003 regelt in § 64 Abs. 3 Satz 3, dass der Schulträger der Schule im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz und der Schulbehörde einen Namen geben kann. Bisher gilt dazu der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 12.11.1992 „Beschluss zur Umbenennung von Schulen“ einschließlich der „Grundsätzlichen Empfehlungen für die Benennung von Schulen“ (DS 392/92-2).

Die bereits erfolgten bzw. geplanten Schulschließungen haben das Thema Schulnamengebung erneut ins Blickfeld gerückt. Am Beispiel der Schließung des Otto-von-Guericke-Gymnasiums wird befürchtet, dass traditionsreiche und für Magdeburg bedeutungsvolle Namen verloren gehen könnten. Um dem entgegen zu wirken, wurde mit A0086/03 auf der Sitzung des Stadtrates am 6.11.2003 beschlossen, die Grundsätze der Namensgebung von Schulen zu überarbeiten (Beschluss-Nr. 2731-74(III)03).

Die Verwaltung schlägt nach umfangreichen Diskussionen im Ausschuss für Bildung, Schule und Sport eine Neufassung vor. In der Anlage 1 wurden die Änderungen als Gegenüberstellung dargestellt. Die Anlage 2 listet die Namen von Schulen auf, die geschlossen wurden bzw. gem. Mittelfristigem Schulentwicklungsplan 2004/05 – 2008/09 geschlossen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Namen von Schulen